

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/9583, 13/9669 Nr. 2.3 –

Aufhebbare Einhundertsechunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

- Anpassung der Einfuhrliste in ihrer Struktur an die kombinierte Nomenklatur der EG und das darauf beruhende deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1998;
- Änderung im Einfuhrregime gegenüber der Volksrepublik China: Aufhebung des Einfuhrkontingentes für Glaswaren. Gleichzeitige Einführung der vorherigen Einfuhrüberwachung bei Glas.
- Anpassung der Einfuhrvorschriften für Textilwaren:
 - Liberalisierung der Einfuhrvorschriften gegenüber bestimmten mittel- und osteuropäischen, südamerikanischen und südostasiatischen Staaten;
 - Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen gegenüber Albanien, Malta, Marokko und Slowenien;
 - Änderung von Einfuhrvorschriften gegenüber der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.
- Anpassung der Einfuhrvorschriften für Eisen- und Stahlerzeugnisse:
 - Einführung einer mengenmäßigen Beschränkung gegenüber Kasachstan;
 - Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Lieferlandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) gegenüber der Russischen Föderation und der Ukraine;
 - Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gegenüber Drittländern mit Anpassungen – vorwiegend Liberalisierungen;

- Aufhebung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

Einvernehmlichkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/9583 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 1. April 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Sigmar Mosdorf
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sigmar Mosdorf**I.**

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/9583 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 16. Januar 1998 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 7. Mai 1998 Bericht zu erstatten.

II.

Die Einhundertsechundsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch Strukturänderungen der Kombinierten Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 1998 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden. So mußte die Gliederung zahlreicher Warenpositionen gegenüber der bis Ende 1997 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Die Verordnung berücksichtigt ferner Anpassungen im Einfuhrregime der EG gegenüber der Volksrepublik China. So wird das Glaskontingent zukünftig abgeschafft. Glaswaren mit Ausnahme von Glasbildträgern unterfallen entsprechend der Verordnung

von diesem Zeitpunkt an der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung. Darüber hinaus sieht die Verordnung weitreichende Anpassungen – hauptsächlich Liberalisierungen – auf dem Textilsektor und Änderungen bezüglich der Einfuhrvorschriften für Eisen- und Stahlerzeugnisse vor.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

III.

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Einhundertsechundsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – (Drucksache 13/9583) in seiner 80. Sitzung am 1. April 1998 beraten und einvernehmlich bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD und in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 1. April 1998

Sigmar Mosdorf

Berichterstatter